

TSV Grabenstätt/Chiemsee e. V., Abteilung Tennis

Abteilungsordnung

Gemäß § 20 Absatz 2 der Vereinssatzung des TSV Grabenstätt/Chiemsee e. V. in der Fassung vom 23.03.2001 regelt diese Abteilungsordnung die abteilungsspezifischen Belange der Tennisabteilung des Vereins.

§ 1 Sitz der Abteilung

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des TSV Grabenstätt/Chiemsee e. V. mit Sitz in Grabenstätt. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Mitglieder

- Mitglied der Tennisabteilung kann jeder werden, der bereits Mitglied des TSV Grabenstätt ist, oder mit dem Aufnahmeantrag die Bereitschaft zum Beitritt in den TSV erklärt.
- Vorrang zur Aufnahme in die Tennisabteilung haben Antragsteller mit Wohnsitz im Gemeindebereich Grabenstätt.
- Die Abteilungsordnung wird von jedem Mitglied mit dem Aufnahmeantrag anerkannt.

§ 3 Organe der Abteilung

- Mitgliederversammlung
- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschuss

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Grabenstätt veröffentlicht sein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Abteilungsausschusses, dessen Wahl, über Änderungen der Abteilungsordnung, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen; im Einzelfall ist eine geheime Wahl möglich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels aller volljährigen Mitglieder der Tennisabteilung oder nach Beschluss des Abteilungsausschusses einzuberufen.

§ 5 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Abteilungsausschusses gebunden. Im Falle der Verhinderung übernimmt der stellv. Abteilungsleiter seine Aufgaben.

§ 6 Abteilungsausschuss

- Abteilungsleiter
- Stellv. Abteilungsleiter
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart
- Platzwart
- Jugendwart

Die Abteilungsausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Abteilungsausschuss führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Entscheidungsbedürftige Angelegenheiten der Tennisabteilung werden vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden. Ausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Der Abteilungsleiter muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung anberaumen, wenn sie von mindestens 4 Ausschussmitgliedern gewünscht wird. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7 Arbeitsleistungen

Die notwendigen jährlichen Arbeitsleistungen, die von den Mitgliedern zu leisten sind, werden vom Abteilungsausschuss vor Saisonbeginn festgelegt.

§ 8 Platzbenutzung

- Das Benutzen der Tennisplätze ist nur Mitgliedern und spielberechtigten Personen (Gastspielern) erlaubt. Die Gastspielerregelung gilt grundsätzlich nicht für Ortsansässige (Gde Grabenstätt). (Ausnahme: Mitglieder des TSV Grabenstätt mit Begrenzung auf 5x.)
- Die Tennisplätze dürfen nur mit geeigneten Tennisschuhen betreten werden. (Turnschuhe mit profilierter/gerippter Sohle auch Joggingschuhe sind nicht gestattet)
- Das Mitnehmen von Tieren, z. B. Hunden, auf die Tennisplätze ist nicht erlaubt.
- Den Anordnungen des Platzwarts ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzpflege

- Der Platz ist vor der Stunde bei Bedarf zu bewässern.
- Der Platz ist grundsätzlich nach Spielende noch innerhalb der Stunde gründlich bis zum Rand abzuziehen und die Linien zu kehren.
- Der Platz muß nach dem Spielen abgesperrt werden.
- Beschädigungen der Anlage(Feld, Netz etc.) sind umgehend dem Platzwart zu melden.
- Der Platz ist sauber zu verlassen.

§10 Platzreservierung und -belegung

- Die Reservierung der Tennisplätze erfolgt durch Eintrag in den Belegungsplan im Tennishäusl. Es dürfen nicht mehrere Stunden gleichzeitig reserviert werden. Erst wenn eine reservierte Stunde abgespielt wurde, kann eine weitere Stunde belegt werden.
- Schüler dürfen die Plätze Montag bis Freitag nach 17.00 Uhr nicht reservieren und nur benutzen, wenn keine volljährigen Mitglieder Anspruch erheben (Ausnahme: Kinder, die mit Ihren Eltern spielen und während der offiziellen Trainingszeiten.
- Bei Nichterscheinen verfällt die Platzreservierung 10 Minuten nach Beginn der Spielzeit.
- Gastspieler können grundsätzlich nur in Begleitung von Mitgliedern auf den Tennisplätzen spielen. Die Nutzung ist in der entsprechenden Liste einzutragen und die Gebühr wird zum Saisonende vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- Die Urlaubsgäste die auf der TSV Anlage Tennis spielen, haben im Verkehrsbüro eine Nutzungsgebühr zu bezahlen und die Quittung unaufgefordert an das Tennishäusl zu heften.

§11 Hausbenutzung

- Jeder muss selbst auf Sauberkeit achten (benutztes Geschirr, Besteck und Gläser spülen, abtrocknen und aufräumen).
- Alle Abfälle sind grundsätzlich selbst zu entsorgen.
- Entnommene Getränke sind unverzüglich in die Getränkekarte eintragen.
- Wer als Letzter die Tennisanlage verlässt, muss dafür sorgen, dass im Tennishäusl die Beleuchtung/Heizung ausgeschaltet und alle Türen abgesperrt werden.

Die Abteilungsleitung

Grabenstätt, den 26. März 2014, mit Änderungsstand 11.03.2014